

HONORAR- EMPFEHLUNGEN

für professionelle, selbständig erwerbende Musikschafternde

VORWORT

Die Schweizer Musikszene ist vielfältig, bereichert unsere Kultur und ist in allen Regionen des Landes lebendig vertreten. Die wirtschaftliche Situation der Musiker*innen ist jedoch angespannt, was sich in und nach der Zeit der Covid 19 Pandemie besonders deutlich zeigte.

Die vorliegenden Honorare sind Empfehlungen: Sie dienen als Orientierungshilfe und Unterstützung für selbständig erwerbende Musikschafter in der ganzen Schweiz, sparten- und disziplinübergreifend. Sie liefern Argumente, um sich gemeinsam für bessere berufliche Rahmenbedingungen einzusetzen – für sich selbst und für Kolleg*innen.

Musikschafter sollen ihre Honorare so verhandeln können, dass nicht nur Lebensunterhalt und Betriebskosten gedeckt sind. Sie sollen auch die Möglichkeit haben, Rücklagen für Investitionen und Erwerbsausfälle zu bilden und ihre Altersvorsorge zu sichern. Als Selbständigerwerbende müssen sie – im Gegensatz zu Angestellten – diese Auslagen selbst tragen.

Selbstverständlich gibt es Musikschafter, die höhere Honorare aushandeln können als die empfohlenen Beträge. Und es gibt Veranstalter, die bereit und in der Lage sind, mehr zu bezahlen. Daher können die Ansätze unter Berücksichtigung der Marktsituation nach oben angepasst werden – das gesamte künstlerische und technische Personal einer Produktion sollte dabei stets transparent einbezogen werden.

SONART ist bewusst, dass die vorgeschlagenen Ansätze für viele Veranstalter und Unternehmen – insbesondere in der freien Kulturszene und bei Live-Events – teilweise deutlich über dem Betrag liegen, der aktuell bezahlt wird. SONART ist auch bewusst, dass die wirtschaftliche Situation vieler Veranstaltenden herausfordernd ist.

Als Berufsverband vertritt SONART die Interessen der Musiker*innen, die eine faire Vergütung und Wertschätzung ihrer künstlerischen Tätigkeit verdienen. Diese Empfehlungen sollen Musikschafter ermutigen, für die eigenen Ansprüche einzustehen und ihnen eine verlässliche Grundlage für die Kalkulation von Projektbudgets bieten. Veranstalter*innen, Unternehmen und Institutionen werden als Partner*innen angesehen – schliesslich profitieren Musiker*innen von deren kulturellem Engagement und umgekehrt.

SONART setzt sich dafür ein, dass öffentliche und private Kulturförderinstitutionen diese Honorarempfehlungen sowohl als Grundlage für die Finanzierung von Projekten als auch für die Berechnung von Subventionen an Kulturunternehmen heranziehen.

Musiker*innen entscheiden selbst, zu welchen Bedingungen sie ihre Arbeit anbieten. SONART hofft jedoch, dass diese Empfehlungen dazu beitragen, eine neue Realität zu etablieren. Mit den Honorarempfehlungen beschreitet SONART einen Weg, der langfristig zu einer fairen und angemessenen Honorierung der Arbeitsleistung professioneller Musikschafter führen soll.

14.05.2025 – für den Vorstand von SONART: Michael Kaufmann, Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	04
2 Professionelle Musikschafter	06
3 Vergütungen für Musikschafter	08
3.1 Lohn versus Honorar	09
3.2 Vergütungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten	09
3.2.1 Urheber*innen	09
3.2.2 Interpret*innen	10
3.3 Einnahmen aus Lizenzverträgen	10
4 Honorarempfehlungen	11
4.1 FairPay und MinimumPay	13
4.2 Kriterien, die sich auf das Honorar auswirken können	13
4.2.1. Ergänzung zu Honoraranpassungen	13
4.3 Honoraransätze Bereich Kreation	14
4.3.1 Komposition und Produktion von Film- und Medienmusik	14
4.3.2 Freie Komposition	17
4.3.3 Arrangement und Orchestrierung	20
4.3.4 Künstlerische Musikproduktion	20
4.4 Honoraransätze Bereich Interpretation	22
4.4.1 Konzerte	22
4.4.2 Proben	24
4.4.3 Tonaufnahmen (Session-Musiker*innen)	24
4.5 Weitere Tätigkeiten	26
4.5.1 Kopist*innen	26
4.5.2 Expert*in für Podium, Jury und Coach	26
4.6 Pauschalen	27
5 Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Aspekte	28
5.1 Selbständig erwerbend oder unselbständig erwerbend? Zentrale Unterscheidung im Sozialversicherungsrecht	29
5.2 Sozialversicherungsbeiträge	30
5.2.1 Abgaben für Honorare aus selbständiger Erwerbstätigkeit	30
5.2.2 Abgaben auf Löhne aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	30
5.3 Versicherungen für Selbständigerwerbende	31
5.3.1 Betriebshaftpflicht	31
5.3.2 Unfall und Krankentaggeld	31
5.4 Buchhaltung & Steuern	31
6 Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten	32
7 Gute Zusammenarbeit mit Vertragspartner*innen	34
8 Ich manage mich selbst – Anforderungen und Herausforderungen für Musikschafter von heute	36
Kontaktinformationen	38

1

EINLEITUNG

Die musikalische Landschaft der Schweiz besteht aus vielen Facetten. Mit diesen Honorarempfehlungen versucht SONART, möglichst viele Arbeitssituationen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein wesentliches Anliegen ist es, bei diesen Empfehlungen die reale Ausgangslage zu berücksichtigen. Denn bei vielen Kulturveranstaltenden, insbesondere in den Randregionen und abhängig von der jeweiligen Musikrichtung, unterscheiden sich die aktuellen Gagenansätze und Rahmenbedingungen deutlich. Diesem Umstand begegnen wir mit Kriterien, die eine Anpassung der Gage rechtfertigen können (s. 4. Honorarempfehlungen sowie 4.1 FairPay und MinimumPay).

Wir haben uns für die Vorgabe einer Honorarspanne zwischen FairPay und MinimumPay entschieden, um der aktuellen finanziellen Realität entgegenzukommen und einen Ausblick auf die erwünschte Verbesserung zu geben. Uns ist bewusst, dass öffentliche Förderstellen und Veranstaltende davon abhängig sind, wieviel Geld der Kultur zur Verfügung steht. Die Förderstellen sind entsprechend gefordert, sowohl die kulturelle Vielfalt zu erhalten wie auch eine positive Entwicklung der Honorare mitzutragen. Gleichzeitig kann und soll das wirtschaftliche Risiko nicht komplett auf die Veranstaltenden abgewälzt werden. Wir von SONART sehen uns jedoch in der Verantwortung, die Position der Kulturschaffenden zu stärken, auch wenn die öffentlichen und privaten Mittel dafür nicht in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Kapitel 2 befasst sich zunächst damit, an wen sich diese Honorarempfehlungen richten. Ausserdem wird erörtert, was unter professionellem Musikschaffen verstanden werden kann.

Kapitel 3 richtet den Fokus auf die verschiedenen Vergütungsformen und deren Definitionen. Dabei wird einerseits zwischen Lohn und Honorar unterschieden, andererseits auch auf Vergütungen aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie Einnahmen aus Lizenzverträgen eingegangen.

In Kapitel 4 stellen wir die empfohlenen Honoraransätze vor und erläutern sie im Detail. Diese Ansätze gliedern sich in die drei Hauptkategorien Kreation, Interpretation und weitere Tätigkeiten.

Kapitel 5 konzentriert sich auf arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Fragen. Zunächst wird der Unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit thematisiert, gefolgt von Informationen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie den empfohlenen Versicherungen für Selbständig-erwerbende. Abschliessend finden sich Informationen zum Thema Buchhaltung und Steuern.

Kapitel 6 setzt sich mit den Themen Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft auseinander.

In Kapitel 7 widmen wir uns der erfolgreichen Zusammenarbeit mit Vertragspartner*innen und stellen dazu verschiedene Tipps, Tricks und nützliche Links vor.

Zum Abschluss geben wir in Kapitel 8 einen Überblick über Fähigkeiten und Anforderungen, die Musikschaffende heutzutage mitbringen müssen, um im Berufsalltag als Selbständige bestehen zu können.

2

PROFESSIONELLE MUSIKSCHAFFENDE

Die Honorarempfehlungen richten sich an professionelle, selbständig erwerbende Muskschaffende.

Muskschaffende komponieren, improvisieren, arrangieren und orchestrieren Musik. Sie spielen Konzerte, erstellen Sounddesigns, produzieren Musik, sind in der Multimediaproduktion oder als Studiomusiker*in tätig.

Die Honorarempfehlungen beziehen sich auf Vergütungen für professionell tätige Muskschaffende, die in den nachfolgenden Bereichen aktiv sind:

- Kreation: Schaffen von urheberrechtlich geschützten Werken (z. B. Kompositionen, Werkkonzepte, Improvisationen)
- Interpretation: Darbieten von Werken (z. B. Konzerte)
- Produktion: Konzipierung, Koordination und Management von Musik- und Multimediaprojekten
- weitere Tätigkeiten: z. B. Arbeit von Kopist*innen

Professionelle Muskschaffende sind häufig auch in der Musikpädagogik oder generell in diversen Musikvermittlungsbereichen tätig. Weiter sind etwa Orchester- oder Ensemblesmusiker*innen in aller Regel mittels eines Arbeitsvertrags angestellt. Für diese Tätigkeitsbereiche und Arbeitsformen verweisen wir auf die Honorar- und Tarifempfehlungen unserer Partnerverbände:

- angestellte Orchester- sowie Ensemblesmusiker*innen: vgl. Tarife des Schweizerischen Musikerverbands SMV
- Musikpädagog*innen: vgl. Tarife des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbands SMPV
- Kulturvermittlung allgemein: vgl. Honorarempfehlungen von Kulturvermittlung Schweiz KVS

Der Musikberuf ist vielfältig und – anders als beispielsweise bei Rechtsanwält*innen oder Ärzt*innen – nicht gesetzlich geschützt. Abhängig vom jeweiligen Musikgenre kann eine akademische Ausbildung zwar üblich sein, Professionalität ist jedoch nicht von Ausbildungsabschlüssen abhängig. Letztlich definieren Muskschaffende selbst, welche Tätigkeiten ihren Beruf ausmachen, und stellen so ihr eigenes Portfolio zusammen.

Bei SONART beruht die Anerkennung des professionellen Status auf Selbstdeklaration. Je nach Förderstellen existieren unterschiedliche Definitionen. Auch in der Kulturförderungsverordnung (KFV) des Bundes findet sich in Art. 6 Abs. 2 eine Definition.

3

VERGÜTUNGEN

FÜR

MUSIKSCHAFFENDE

Muskschaffende erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen aus unterschiedlichen Quellen. Neben direkten Vergütungen (z. B. einem Entgelt für einen Konzertauftritt) gibt es auch indirekte Vergütungen wie beispielsweise Tantiemen aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Grundsätzlich unterscheidet SONART zwischen zwei Arten direkter Vergütungen: Lohn und Honorar. Diese werden nachfolgend aufgeführt und erklärt.

Im Anschluss daran werden zudem Vergütungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten sowie Einnahmen aus Lizenzverträgen erläutert.

3.1 Lohn versus Honorar

Wer eine Tätigkeit auf Basis eines Arbeitsvertrags ausübt, erhält einen Lohn und gilt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als nicht selbständig erwerbend. Für die Anmeldung bei den Sozialversicherungen und die Überweisung der Beiträge sind die Arbeitgebenden verantwortlich. SONART begrüsst Modelle, die den Angestelltenstatus ermöglichen, etwa durch Vereinsstrukturen oder selbstverwaltete juristische Personen.

Selbständigerwerbende hingegen stehen z. B. in einem Auftragsverhältnis und erhalten keinen Lohn, sondern sogenannte Honorare. Sie müssen mittels einer betrieblichen Buchhaltung nachweisen, wie hoch ihr Nettogewinn nach Abzug der beruflichen Ausgaben ist. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Basis der Betriebsrechnung erhoben und müssen von Selbständigerwerbenden vollumfänglich selbst abgerechnet und entrichtet werden. In Kapitel 5 werden in diesem Zusammenhang wichtige arbeits-, versicherungs- und steuerrechtliche Aspekte genauer erläutert.

Je nach Kanton können die Hürden für die Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit unterschiedlich hoch sein. Die SONART Honorarempfehlungen decken auch jene Fälle ab, bei denen sowohl Selbständigerwerbende wie auch Angestellte an ein und demselben Projekt beteiligt sind.

3.2 Vergütungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten

Die finanziellen Einnahmen von Musiker*innen können nicht nur aus Honoraren und/oder Löhnen, sondern auch aus weiteren relevanten Einnahmen bestehen. Nachfolgend werden deshalb die Vergütungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten sowie Einnahmen aus Lizenzverträgen aufgeführt.

3.2.1 Urheber*innen

Das Urheberrechtsgesetz macht die Urheber*innen zu Eigentümer*innen ihrer Werke und definiert dabei ihre Rechte. Als Urheber*innen im Musikbereich gelten insbesondere Personen, die das Werk schaffen (komponieren, Konzepte formulieren, improvisieren) und/oder den Text zu einem Musikwerk schreiben. Wird ein Werk veröffentlicht, vervielfältigt, öffentlich aufgeführt, gesendet oder in irgendeiner Form verbreitet, hat der*die Urheber*in Anspruch auf eine Vergütung. Ein Anrecht auf Vergütung entsteht so beispielsweise, wenn Musik live an einem öffentlichen Konzert gespielt, in Radio/TV gesendet, auf Plattformen gestreamt wird oder bei der Vorführung von audiovisuellen Werken.

In der Schweiz verwertet die SUISA Urheber- und Verlagsrechte im Musikbereich. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die sogenannten kleinen Rechte (nicht-theatralische Musikwerke). Die SUISA nimmt die Rechte von Urheber*innen wahr und entschädigt sie für die Nutzung ihrer Werke. Voraussetzung dafür ist eine Mitgliedschaft und die Anmeldung der Werke mittels Werkanmeldungsformular bei der SUISA.

Die Verwertungsgesellschaft Société Suisse des Auteurs SSA verwaltet sogenannte grosse Rechte. Im Bereich der Musik sind das etwa Urheberrechte an theatralischen Musikwerken wie Opern und Musicals. Wer also z. B. die Musik einer Oper komponiert oder das Libretto schreibt, kann Mitglied bei der SSA

werden. Die SSA nimmt die Rechte der Autor*innen wahr und ist zuständig für das Inkasso und die Auszahlung, wenn das Werk aufgeführt, gesendet oder in anderer relevanter Form genutzt wird. Die Werke sind mit dem Werkanmeldungsformular bei der SSA anzumelden.

Weitere Informationen unter www.suisa.ch und www.ssa.ch

3.2.2 Interpret*innen

Die verwandten Schutzrechte (auch Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte genannt) regeln die Rechte von Interpret*innen (Musiker*innen, Schauspieler*innen, Tänzer*innen) und ihren Darbietungen. Wird eine Aufnahme eines*einer Interpret*in – unabhängig davon, ob er*sie auch noch Urheber*in des Werks ist – im Radio oder im TV gesendet, hat der*die Interpret*in Anspruch auf eine Vergütung.

In der Schweiz sind die Verwertungsgesellschaften SWISSPERFORM sowie die Schweizerische Interpretengenosenschaft SIG für die Verwertung dieser Rechte zuständig. Sie verteilen die Vergütungen an die Interpret*innen. Voraussetzung dafür ist eine Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM.

SWISSPERFORM ist zuständig für die Verteilung von Vergütungen in folgenden Bereichen (beispielhafte Aufzählung):

- im Handel erhältliche Tonträger, die im Radio gesendet werden
- Videoclips, die im TV gesendet werden

Die Mitwirkung an Aufnahmen ist der SWISSPERFORM mittels Diskografieformular zu melden.

Die SIG wiederum ist im Auftrag der SWISSPERFORM zuständig für die Verteilung von Vergütungen in folgenden Bereichen (beispielhafte Aufzählung):

- Konzertübertragungen im Radio und/oder im TV
- Musikdarbietungen in Werbespots, Jingles und Signeten, die im Radio und/oder im TV gesendet werden
- Filmmusik bzw. Musik auf der Tonspur von audiovisuellen Produktionen, die im TV gesendet wird

Wird eine Darbietung im Radio und/oder im TV gesendet, ist das der SIG mittels Sendemeldung mitzuteilen.

Weitere Informationen unter www.swissperform.ch und www.interpreten.ch

3.3 Einnahmen aus Lizenzverträgen

Mit einem Lizenzvertrag räumt ein*e Künstler*in einer anderen Person das Recht ein, das Ergebnis seiner*ihrer kreativen Arbeit gegen ein Entgelt zu nutzen.

Ein*e Musiker*in kann beispielsweise einen Lizenzvertrag mit einer Tonträgerfirma abschliessen. Der*die Musiker*in überträgt mit einem solchen Vertrag die Rechte an einer Aufnahme – sogenannte Masterrechte – an eine Tonträgerfirma. Diese verpflichtet sich im Gegenzug, Tonträger ab Master zu produzieren, diese zu vertreiben und zu promoten. Der*die Musiker*in erhält als Vergütung eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen, die die Tonträgerfirma mit der Auswertung des Tonträgers erzielt. Ein anderes Beispiel für einen Lizenzvertrag ist ein Vertrag über die Verwendung von bestehenden Tonaufnahmen für einen Film (sogenannte Synchronisation).

SONART veranstaltet Workshops zum Thema Musik & Verträge. Weitere Infos: www.sonart.swiss

4

HONORAR- EMPFEHLUNGEN

Künstlerische Arbeit muss fair vergütet werden. Dies umso mehr, weil selbständig erwerbende Musikschaffende – wie andere freie Berufsleute – nebst ihrem Verdienst insbesondere folgende Kosten decken bzw. finanziellen Vorkehrungen treffen müssen:

- Betriebskosten (z. B. Miete für Musikraum, Kosten für Anschaffung und Unterhalt von Equipment und Computer, Versicherungsprämien etc.)
- Sozialversicherungsbeiträge
- Altersvorsorge
- Bildung von Rücklagen für zukünftige Investitionen, nicht gedeckte Erwerbsausfälle, unvorhergesehene Auslagen etc.
- Lebenshaltungskosten (Wohnungsmiete, Lebensmittel, Krankenkasse etc.).

Für Selbständigerwerbende fällt finanziell ins Gewicht, dass sie sich auf eigene Kosten gegen Risiken wie beispielsweise krankheits- oder unfallbedingte Erwerbsausfälle versichern müssen. Sie müssen zudem für ihre Altersvorsorge vollumfänglich selbst aufkommen.

SONART geht bei den Honorarempfehlungen von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Art der Tätigkeit:	Selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der sozial- und steuerrechtlichen Grundlagen ¹
Basisannahme und Grösseordnung zum Vergleich mit anderen Honoraren:	Fr. 100.– pro Stunde (s. auch 4.6 Pauschalen)
Sozialversicherungsbeiträge:	Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a, 4–8 % des Erwerbseinkommens), weitere Versicherungsprämien (z. B. für Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen. <i>Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem Link.</i>
Arbeitsstunden:	8 Stunden pro Tag, 40-Stunden-Woche
Spesen:	Spesen wie beispielsweise Reise-, Verpflegungs- sowie Übernachtungsspesen sind separat zu verhandeln und zu vergüten.
Reisezeit:	Die Vergütung der Reisezeit ist Verhandlungssache.

Die empfohlenen Honoraransätze sind modular zu verstehen und werden in drei Hauptkategorien eingeteilt, die in den nachfolgenden Kapiteln erläutert werden:

- Kreation
- Interpretation
- weitere Tätigkeiten

¹ Hinweis: Musikschaffende gehen nicht in jedem Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach. Je nach Tätigkeit sind sie auch unselbständig erwerbend (angestellt). Zum sozialversicherungsrechtlichen Unterschied zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit vgl. Kapitel 5.

4.1 FairPay und MinimumPay ²

Um der aktuellen finanziellen Realität entgegenzukommen und dabei trotzdem eine Verbesserung der Lage anzustreben, definiert SONART die Honorarspanne zwischen FairPay und MinimumPay. FairPay steht für ein angemessenes Honorar, das sich an den Standards professioneller Musikberufe und vergleichbarer Tätigkeitsfelder im Kultur- und Bildungsbereich orientiert. Es umfasst unter anderem Sozialversicherungen, Lohnausfall und Altersvorsorge für freischaffende Musiker*innen.

In bestimmten Fällen kann auch MinimumPay vereinbart werden, das als Untergrenze dient, bzw. als der Betrag, der es Musikschaaffenden gerade noch ermöglicht, ihre Sozialabgaben sicherzustellen. Zwischen diesen Werten besteht ein gewisser Verhandlungsspielraum, der es Auftraggebenden, Veranstaltenden und Förderstellen ermöglicht, gemeinsam mit Musikschaaffenden eine praktikable Lösung zu finden.

4.2 Kriterien, die sich auf das Honorar auswirken können

SONART nennt Bedingungen, anhand derer sich Honoraranpassungen rechtfertigen lassen:

- Region des Veranstaltungsorts
- Arbeitserfahrung
- Publikumskapazität des Veranstaltungsorts
- Marktwert bzw. Bekanntheitsgrad der musikschaaffenden Person

4.2.1. Ergänzung zu Honoraranpassungen

Honoraranpassungen können nachvollziehbar sein, wenn Veranstalter*innen und andere Vertragspartner*innen

- ehrenamtlich arbeiten und in einem schwierigen Marktumfeld (z. B. Randregionen) tätig sind und mit viel persönlichem Einsatz Kultur überhaupt erst ermöglichen.
- mehrheitlich ehrenamtlich arbeiten und keine oder nur sehr spärliche Unterstützung der öffentlichen Hand erhalten.
- plausibel machen, dass mit ihrer Veranstaltung trotz teilweiser öffentlicher Förderung keine kostendeckenden Einnahmen möglich sind.

Trifft eine dieser Situationen zu, empfiehlt SONART

- die Vereinbarung einer Mindestgarantie statt einer reinen Eintrittsbeteiligung

und/oder

- eine vertragliche Verpflichtung zur Offenlegung der Finanzen und der Werbemaßnahmen durch den*die Veranstalter*in.

Ist die Veranstaltung kommerziell gesponsert und/oder weitgehend von öffentlicher Hand subventioniert, fängt die Verhandlung mindestens bei FairPay an.

4.3 Honoraransätze Bereich Kreation

Die Honorare im Bereich Kreation umfassen folgende Tätigkeiten:

- Komposition und Produktion von Film- und Medienmusik
- Komposition (Komposition mittels Partitur/Werk-Konzept/Improvisation sowie Songwriting)
- Arrangement/Orchestrierung
- Künstlerische Musikproduktion

4.3.1 Komposition und Produktion von Film- und Medienmusik

Der nachfolgend empfohlene Honoraransatz FM bezieht sich auf Auftragskompositionen im Bereich Film- und Medienmusik. Er umfasst sogenannte Score-Musik – eigens für einen Film oder für ein Medium komponierte Musik.

In der Regel werden Aufträge in der Film- und Medienmusik pauschal vergütet. Der*die Komponist*in (Urheber*in) muss dabei das zur Verfügung stehende Projektbudget selbst verwalten und gegebenenfalls Aufträge an weitere Personen vergeben, die aus diesem Projektbudget zu bezahlen sind. Deshalb ist eine genaue Kostenkalkulation unumgänglich.

Der Honoraransatz FM umfasst insbesondere Leistungen in den Bereichen Komposition, Produktion sowie Projektadministration. Im Anschluss an die Tabelle mit den Honoraransätzen findet sich eine Aufstellung der im Honoraransatz inbegriffenen Leistungen sowie der Leistungen, die zusätzlich zu vergütet sind.

Für die Komposition und Produktion von Film- und Medienmusik empfiehlt SONART diesen Honoraransatz in Schweizer Franken, inkl. Sozialversicherungsbeiträge:

Honoraransatz Film- und Medienmusik FM

Beispiele für typische Formate	Musikdauer maximal	FairPay	MinimumPay	Arbeitsaufwand maximal
Musik für Audio-Logo, Corporate-Film, Werbekampagne	1 Min.	6400.–	5120.–	8 Tage (64 Std.)
	5 Min.	8800.–	7040.–	11 Tage (88 Std.)
Musik für Film, Serie	10 Min.	16 000.–	12 800.–	20 Tage (160 Std.)
	20 Min.	28 800.–	23 040.–	36 Tage (288 Std.)
	30 Min.	41 600.–	33 280.–	52 Tage (416 Std.)
	45 Min.	56 000.–	44 800.–	70 Tage (560 Std.)
	60 Min.	70 400.–	56 320.–	88 Tage (704 Std.)
	90 Min.	94 400.–	75 520.–	118 Tage (944 Std.)

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrößen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Folgende Leistungen sind im Honoraransatz FM inbegriffen und werden von den Auftragnehmenden (Komponist*innen) in aller Regel selbst erbracht:

Vorbereitung

- erste Gespräche mit dem*der Regisseur*in, Film- oder Medienproduzent*in (bzw. Auftraggeber*in)
- Recherchearbeiten

Komposition

- Komponieren der Musik
- Erstellen von Layouts: In der Regel werden vertraglich drei Vorschläge/Überarbeitungen vereinbart.

Produktion im eigenen Tonstudio

- Programming und Arrangement
- einfache Tonaufnahme, gegebenenfalls spielt der*die Komponist*in Instrumente selbst ein
- Musik-Editing, Pre-Mix
- Kosten für Studio (Infrastruktur, Equipment, Soft- und Hardware)

Projektadministration

- Weitere Gespräche mit dem*der Film- oder Medienproduzent*in (bzw. Auftraggeber*in)
- Verwalten des Projektbudgets
- gegebenenfalls Vergabe von Aufträgen an Dritte
- Erstellen des Cue Sheets (audiovisuelle Werkdokumentation) zuhanden SUISA
- weitere administrative/organisatorische Aufwände

Weitere

- Abgabe im vertraglich vereinbarten Format

Folgende Leistungen und Kosten sind **nicht im Honoraransatz FM inbegriffen** und müssen **zusätzlich** kalkuliert respektive vergütet werden (Aufzählung nicht abschliessend):

Produktion

- Mix und Mastering

*Falls diese Leistungen von dem*der Komponist*in selbst erbracht werden, müssen sie zusätzlich vergütet werden.*

Live-Umsetzung

- Kopierarbeit (Kopist*in)

*SONART empfiehlt, den Honoraransatz KoP (Kopist*in) anzuwenden*

- Kosten für Orchestrator*in

SONART empfiehlt, den Honoraransatz AO (Arrangement/Orchestrierung) anzuwenden.

- Kosten für Music Contractor (Administration/Organisation von Aufnahmesessions)
- Kosten für externe Studiomusiker*in; Kosten für Aufnahme mit einem Orchester

SONART empfiehlt, den Honoraransatz T (Tonaufnahme) anzuwenden.

- Kosten für Dirigent*in
- Kosten für Tonmeister*in und Ton-Assistenz
- Kosten für Aufnahmeleitung
- Kosten für Miete eines externen Musikstudios
- Kosten für Miete von externem Equipment

Rechteeinräumung

Damit die Auftraggebenden die für das audiovisuelle Werk komponierte Musik nutzen dürfen, ist die Einräumung verschiedener Rechte erforderlich. Im Kompositionsvertrag ist festzuhalten, welche Rechte in welchem Umfang (Dauer, Territorium, Nutzungsart) eingeräumt und wie sie finanziell abgegolten werden.

Es handelt sich einerseits um die Einräumung von Rechten, über die der*die Komponist*in (Urheber*in) verfügt. Das ist beispielsweise das Recht, die Musik mit dem Bild zu verbinden (Synchronisationsrecht). Andererseits muss auch die Einräumung der Rechte an der Aufnahme (Masterrechte) vertraglich geregelt werden.

Ist der*die Komponist*in Mitglied der SUIA, können den Auftraggebenden nur eingeschränkt direkt Rechte am Werk eingeräumt werden (kein Buy-out an Komposition möglich). Für diejenigen Rechte, die die SUIA wahrnimmt, haben die Auftraggebenden eine Lizenz bei der SUIA einzuholen und zu bezahlen.

Der Honoraransatz FM für Auftragskompositionen im Bereich Audio-Logo, Corporate-Filme und Werbekampagnen versteht sich ohne Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten. Diese hängt von der Nutzungsdauer, dem Territorium und der medialen Auswertung ab und wird separat abgerechnet. Aus diesem Grund werden die Nutzungsrechte oft gestaffelt in einzelnen Tranchen erteilt.

Im Bereich Auftragskomposition für Film- und Serienmusik versteht sich der Honoraransatz FM inklusive der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten. Branchenüblich ist, dass die Nutzung weltweit, zeitlich unbegrenzt und in allen Medien gewährt wird, wobei in Einzelfällen auch davon abgewichen werden kann, etwa als Verhandlungsbasis für Produktionen mit kleinem Budget.

Die SUIA und Suissimage bieten auf ihren Websites einen [Mustervertrag für die Komposition von Filmmusik](#) an.

Erläuterungen zum Honoraransatz FM

Allgemeines

Der Honoraransatz ist degressiv ausgestaltet, da der Initialaufwand für eine Auftragskomposition grundsätzlich am höchsten ist. Zu Beginn eines Projekts fallen die meisten Arbeiten an. Mit zunehmender Projektdauer nimmt der Kompositionsaufwand in der Regel ab: Die kompositorische Richtung ist definiert, die Themen, Stimmungen und Farben eines Werks sind erarbeitet und gesetzt. Anschliessend kann eher mit Variationen und Wiederholungen gearbeitet werden.

Der von SONART empfohlene Honoraransatz bietet mit zwei verschiedenen Stufen eine gewisse Bandbreite für Vertragsverhandlungen. Vergütungen für Komposition und Produktion von Film- und Medienmusik können in der Praxis auch höher ausfallen respektive verhandelt werden – etwa dann, wenn der Aufwand deutlich höher ausfällt.

Pauschalentschädigung

Oft werden für Kompositionen im Film- und Medienmusikbereich im Werkvertrag Pauschalentschädigungen vereinbart. Bei Vertragsabschluss ist unter Umständen nicht in jedem Fall klar, wie viele Minuten Musik zu komponieren sind. Die SONART Honoraransätze sind in diesem Fall als Orientierungshilfe zur Ermittlung des Pauschalbetrags heranzuziehen.

Lizenzgebühren für die Verwendung bestehender Musikaufnahmen

Werden bestehende Musikaufnahmen zur Verwendung freigegeben (lizenziert), ist der Honoraransatz FM nicht anwendbar. Der Honoraransatz FM bezieht sich nur auf Musik, die eigens für einen Film bzw. ein Medium komponiert wird (sog. Score-Musik).

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.3.2 Freie Komposition

Honoraransatz Freie Komposition FK

Der Honoraransatz FK (Freie Komposition) bezieht sich auf das Schaffen eines neuen Werks für (Ur-)Auführungen sowie für Aufnahmen.

Die Honoraransätze berücksichtigen einerseits die reale Aufführungsdauer des Werks und andererseits die Anzahl separater Stimmen. Je länger das Werk ist (Aufführungsdauer) und je mehr Stimmen es umfasst, desto höher ist der zeitliche Aufwand für Komposition sowie Editierung und dementsprechend variiert auch das Honorar. Die Honorare werden in Einheiten von jeweils fünf Minuten berechnet.

Für freie Kompositionen empfiehlt SONART den folgenden Honoraransatz in Schweizer Franken, inkl. Sozialversicherungsbeiträge:

Komposition mittels ausnotierter (oder grafischer) Partitur ³			Nicht ausnotierte Komposition ⁴ , Songwriting, Konzepte	
1–5 Minuten	FairPay	MinimumPay	FairPay	MinimumPay
1–5 separate Stimmen	4000.– (für 5 Min.)	2400.– (für 5 Min.)	2400.– (für 5 Min.)	1440.– (für 5 Min.)
6–15 separate Stimmen	6000.– (für 5 Min.)	3600.– (für 5 Min.)		
16–20 separate Stimmen	8000.– (für 5 Min.)	4800.– (für 5 Min.)		
ab der 6. Minute für alle weiteren 5 Minuten	FairPay	MinimumPay	FairPay	MinimumPay
1–5 separate Stimmen	3200.– (pro 5 Min.)	1920.– (pro 5 Min.)	2000.– (pro 5 Min.)	1200.– (pro 5 Min.)
6–15 separate Stimmen	4800.– (pro 5 Min.)	2880.– (pro 5 Min.)		
16–20 separate Stimmen	6400.– (pro 5 Min.)	3840.– (pro 5 Min.)		

³ Das können detaillierte Partituren elektronischer Musik oder grafische Partituren für Konzerte sein.

⁴ Unter «nicht ausnotierte Komposition» sind kompositorische Grundlagen für nicht fest ausnotierte Musikstücke aller Genres gemeint. Dazu zählen etwa Leadsheets und Grundlagen für Songs, Ablaufschemen, Beschreibungen für Stücke der freien Improvisation, Spielanweisungen, skizzierte Notationen etc.

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z.B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Folgende Leistungen sind im Honoraransatz FK inbegriffen:

Honoraransatz für die ersten 5 Minuten	• erste Gespräche mit dem*der Auftraggeber*in • Rechercharbeiten • Vorbereitungen • Komposition mittels ausnotierter oder grafischer Partitur: inkl. Auszügen, Arrangement, Orchestrierung sowie allfälliger Korrekturen und Anpassungen • Songwriting: inkl. einfachem Arrangement • gegebenenfalls Abgabe des kompletten Werks gemäss Vertrag, sofern die Werkdauer 5 Minuten nicht übersteigt
Honoraransatz ab der 6. Minute	• weitere Gespräche mit dem*der Auftraggeber*in • Komposition mittels ausnotierter Partitur: inkl. Auszügen, Arrangement, Orchestrierung sowie allfälliger Korrekturen und Anpassungen • Abgabe des kompletten Werks gemäss Vertrag
Weitere Leistungen, die inbegriffen sind	• Programmierung/Herstellung bei Werken mit elektronischer (computergenerierter) Klangerzeugung, falls einzelne Stimmen elektronisch erzeugt werden

Erläuterungen zum Honoraransatz FK

Allgemeines

Die Honoraransätze berücksichtigen Praxiserfahrungen von Komponierenden, was die durchschnittlichen zeitlichen Aufwände anbelangt.

Die von SONART empfohlenen Honorare inkl. der möglichen Abzüge bieten eine gewisse Bandbreite für Honorarverhandlungen. Kompositionshonorare können in der Praxis auch höher ausfallen respektive höher als im Honoraransatz FK vorgesehen verhandelt werden, etwa bei Miteinbezug anderer Medien (Multimedia) und kommerzieller Verwertung. Die Höhe der Budgets der jeweiligen Projekte oder auftraggebenden Festivals kann bei der Honorarverhandlung allenfalls deutlicher ins Gewicht fallen.

Bei Werken mit längerer Dauer (über 30 Min.) sowie bei Bühnenmusik oder ähnlich komplexen Aufträgen können Pauschalhonorare festgelegt werden, die sich in der Grössenordnung nach den obigen Ansätzen richten.

Improvisierte Musik

Bei der Aufführung von improvisierter Musik fallen kompositorische Aspekte und Interpretation zusammen. Je nach Art der Improvisation gibt es für diese keine Vorgaben oder Vorgaben kompositorischer und/oder stilistischer Art (z. B. Konzept).

Deshalb sind die allfälligen kompositorischen Leistungen der improvisierten Musik je nach Konzept, Vorbereitungsaufwand und beteiligten Personen gemäss den weiter unten stehenden Ausführungen durch spezielle Pauschalentschädigungen abzugelten. Bei «gebundener Improvisation» gibt es kompositorische Vorgaben (Partitur, Konzept, grafische Notation), die als solche abgegolten werden können.

Gemäss SUISA-Verteilungsreglement ⁵ gilt beim Beizug von Komponierenden Folgendes: Wenn Interpret*innen verbaler oder graphischer Konzepte oder ähnlicher Werke das Klangbild wesentlich mitbestimmen, können die Komponist*innen dieser Werke die vorgenannten Interpret*innen vertraglich als Mit-Komponist*innen am Ertrag der Aufführungen, Sendungen und Tonträger-Aufnahmen beteiligen. Das gilt für die Zusammenarbeit von Komponist*innen mit Improvisator*innen.

«Ungebundene» Improvisationsmusik ist ebenso durch pauschale Regelungen abzugelten. Hier richten sich die Honorare schwerpunktmässig nach der Kategorie der 4.4.1 «Konzerte».

Werden improvisierte Werke aufgeführt, empfiehlt SONART, die Honoraransätze FK für das Erstellen des Konzepts sowie die Honoraransätze K für Konzerte als Orientierungshilfe für die Berechnung des Honorars beizuziehen.

Pauschalentschädigung

Oft werden für Kompositionen im Werkvertrag Pauschalentschädigungen vereinbart. In diesem Fall sind die oben genannten Honoraransätze als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Pauschalbetrags heranzuziehen.

Ebenso sind bei kompositorischen Mischformen entsprechende Pauschalen festzulegen, die sich je nach Kategorie und Aufwand in der Grössenordnung nach den obigen Honoraransätzen richten.

Kopierarbeit

Das Erstellen von Stimmauszügen für die Interpret*innen zum Zweck der Probe/Aufführung des Werks ist separat zu entschädigen. SONART empfiehlt die Anwendung des Honoraransatzes KoP (Kopist*innen).

Klavierauszüge

Werden von einer Partitur Klavierauszüge (Reduktionen) angefertigt, beispielsweise für die Proben einer Operaufführung, ist diese Arbeit separat zu entschädigen. SONART empfiehlt die Anwendung des Honoraransatzes AO (Arrangement/Orchestrierung).

Vertonung von bestehenden Texten

Sollen urheberrechtlich geschützte Texte vertont werden, ist vorgängig bei den entsprechenden Rechteinhaber*innen (Textautor*in oder etwa auch Verlag) das Bearbeitungsrecht einzuholen.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

⁵ Vgl. Ziff. 2.1.3.4 SUISA-Verteilungsreglement (Stand: 01.03.2023)

4.3.3 Arrangement und Orchestrierung

Unter Arrangement sowie Orchestrierung wird die Bearbeitung bestehender Werke verstanden. Beispiel: Ein bestehendes Werk wird für eine andere instrumentale Besetzung umgeschrieben.

Für Arrangement und Orchestrierung empfiehlt SONART folgenden Honoraransatz:

Honoraransatz Arrangement und Orchestrierung AO

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Stundensatz:

Fairpay: **Fr. 100.–**

MinimumPay: **Fr. 80.–**

(s. auch 4.6 Pauschalen)

Erläuterungen zum Honoraransatz AO

Allgemeines

Der Honoraransatz AO ist anwendbar auf das Arrangieren/Orchestrieren ausserhalb eines Kompositionsauftrags. Komplexe Arrangement- oder Orchestrierungsarbeit (z. B. bei längeren Werken) kann auch gemäss 4.3.2 honoriert werden.

4.3.4 Künstlerische Musikproduktion MP

Künstlerische Musikproduzent*innen sind für Tonaufnahmen künstlerisch (musikalisch) verantwortlich. Sie werden von den Musiker*innen direkt oder auch von einem Label/Musikverlag oder einer anderen Produktionsstruktur engagiert. Die Tätigkeitsfelder von künstlerischen Musikproduzent*innen sind sehr vielfältig und umfassen unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation des ganzen Ablaufs der Tonaufnahme in musikalischer und technischer Hinsicht
- Auswahl und Engagement der Beteiligten (Studios Musiker*innen, Tontechniker*innen etc.)
- Vorbereitung der Produktion zusammen mit dem*der Künstler*in, Umsetzung der Vorgaben der Auftraggebenden bezüglich Sound und Finanzierung.

Zum Aufgabenbereich künstlerischer Musikproduzent*innen kann zudem auch das Arrangieren/Orchestrieren von Werken gehören. Teilweise übernehmen künstlerische Musikproduzent*innen auch die Rolle als Mitkomponist*innen eines Musikstücks.

Für künstlerische Musikproduktion empfiehlt SONART folgenden Honoraransatz:

Honoraransatz Künstlerische Musikproduktion MP

ganzer Tag (max. 8 Stunden)

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Tagesansatz:

FairPay: **Fr. 800.–**

MinimumPay: **Fr. 600.–**

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Erläuterungen zum Honoraransatz MP

Allgemeines

Es können auch höhere Stundenansätze bzw. Honorare als die von SONART empfohlenen ausgehandelt werden. Es ist möglich, dass das Honorar je nach beteiligten Personen zwischen FairPay und MinimumPay schwankt. Dies gilt es im Vornherein zu besprechen.

Kosten für Studio

Kosten für Studiomieten sind zusätzlich zum Honorar zu vergüten.

Kosten für weitere Beteiligte

Der Honoraransatz MP umfasst nur das Honorar für den*die künstlerische Produzent*in. Werden weitere Personen wie z. B. Studiomusiker*innen oder Tontechniker*innen engagiert, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zum Honorar zu vergüten.

Miturheber*innenschaft

Komponieren künstlerische Produzent*innen zusammen mit dem*der Musiker*in ein Musikstück, ist zusätzlich zum Honorar über die Beteiligung an der Urheberrechtsentschädigung (SUISA-Werkanmeldung) zu verhandeln.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.4 Honoraransätze Bereich Interpretation

Die Honorare ⁶ im Bereich Interpretation umfassen folgende Bereiche:

- Konzerte
- Proben
- Tonaufnahmen (Session-Musiker*innen)

4.4.1 Konzerte

Honoraransatz Konzert K

Ein Konzert inkl. Aufbau, Soundcheck, Spielzeit und Abbau wird als ein Arbeitstag angesehen.

inkl. 3 Stunden Vorbereitungszeit (gemeint sind hier nur die Saalproben oder Technikaspekte vor dem Konzert, alle anderen Proben werden gemäss 4.4.2 Proben honoriert)

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Honorarempfehlung pro Person und Konzert:

FairPay: **Fr. 800.–**

MinimumPay: **Fr. 600.–**

Zulage für musikalische Leitung

Für Musiker*innen in der Musikgruppe, die zusätzlich für die Vorbereitung der Konzerte künstlerisch (musikalisch) zuständig sind, entsteht in aller Regel ein höherer Aufwand für die Vorbereitung des Konzerts. SONART empfiehlt, diesen Mehraufwand mit folgender Pauschale pro Konzert mit einem Zuschlag in der Höhe von **10 %** der Gesamtgage zu vergüten.

Zulage für Solo-Auftritte

Bei Solo-Auftritten – wenn also ein*e Musiker*in ein Konzert allein bestreitet oder auch als Solist*in mit einem Ensemble auftritt – ist in der Vorbereitung u. U. mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen.

SONART empfiehlt für Solo-Auftritte grundsätzlich einen Zuschlag von **20–30 %** auf das Honorar. Mit einem sehr grossen Vorbereitungsaufwand ist beispielsweise für Solo-Konzerte im klassischen Bereich zu rechnen, etwa wenn ein zweistündiges Klavierrezital vorgetragen wird. Hier ist es gerechtfertigt, das von SONART empfohlene Honorar mindestens zu verdoppeln.

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

⁶ Werden Musiker*innen für Konzerte, Proben und/oder Tonaufnahmen als Arbeitnehmende angestellt, handelt es sich um eine unselbständige Tätigkeit. Die Musiker*innen erhalten kein Honorar, sondern einen Lohn. Die Arbeitgebenden müssen die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. SONART empfiehlt in diesem Fall die Anwendung der Tarife des Schweizerischen Musikerverbands SMV. Weitere Informationen dazu finden sich auf smv.ch.

Erläuterungen zum Honoraransatz K

Allgemeines

Es können auch höhere Stundenansätze respektive Honorare als die von SONART empfohlenen ausgehandelt werden.

Corporate-Auftritte / Privatanlässe

Werden Musiker*innen für Privatanlässe gebucht (z. B. Betriebsfeste, Hochzeiten, Geburtstagsfeste), empfiehlt SONART, die Honorare höher als empfohlen anzusetzen. Bei solchen Anlässen entfällt der öffentliche Werbeeffekt für die Musiker*innen bzw. die Musikgruppe, da das Konzert nicht auf den üblichen Kanälen öffentlich beworben wird. Zudem werden auch keine zusätzlichen Einnahmen wie beispielsweise solche aus dem Verkauf von Merchandise-Artikeln generiert.

Improvisierte Musik

Bei der Aufführung von improvisierter Musik fallen kompositorische Aspekte und Interpretation zusammen. Je nach Art der Improvisation gibt es für diese keine Vorgaben oder Vorgaben kompositorischer und/oder stilistischer Art.

Für die Aufführung improvisierter Werke empfiehlt SONART, die Honoraransätze für Konzerte als Orientierungshilfe für die Berechnung des Honorars heranzuziehen. Für die Erstellung eines Konzepts können die Honoraransätze FK für freie Komposition beigezogen werden.

Promotionskonzerte / Benefizveranstaltungen

Spiele Musiker*innen ein Promotionskonzert oder Showcase, ist vorgängig genau zu prüfen, ob sich das Konzert als Werbeaufwand für die eigene Sache einordnen lässt oder es sich allenfalls um ein verstecktes Gratiskonzert handelt. Falls der Werbeeffekt als gering einzuschätzen ist, sind die Musiker*innen für den Auftritt zu bezahlen.

Tritt ein*e Musiker*in unentgeltlich an einer Benefizveranstaltung auf, empfiehlt SONART, die betreffende Person öffentlich als Sponsor*in der Veranstaltung zu würdigen.

Booking / Management / Label

Teilweise verfügen Musiker*innen über ein Management, eine Bookingagentur und/oder ein Label bzw. einen Musikverlag, die prozentual an den Konzerteinnahmen beteiligt sind. Die von SONART empfohlenen Honoraransätze verstehen sich exklusive der Anteile des Managements, des Bookings oder des Labels/Musikverlags.

Live-Übertragungen

Findet ein Konzert ausschliesslich für eine Liveübertragung statt – beispielsweise in einem Radio- oder Fernsehstudio –, empfiehlt SONART ebenfalls die Anwendung der Honoraransätze für Konzerte. Gleiches gilt, falls ein Konzert ausschliesslich gestreamt wird.

Mustervertrag

SONART stellt seinen Mitgliedern auf Anfrage einen Mustervertrag für Konzerte zur Verfügung.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.4.2 Proben

Wenn Probearbeiten explizit vertraglich vereinbart sind und zusätzlich zu den Honoraransätzen für ein Konzert vergütet werden, empfiehlt SONART den folgenden Honoraransatz:

Honoraransatz Probe P

Probedauer bis zu 3 Stunden

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Honorarempfehlung pro Person:

FairPay: **Fr. 300.–**

MinimumPay: **Fr. 200.–**

Zulage für musikalische Leitung

Für Musiker*innen einer Musikgruppe, die zusätzlich für die Vorbereitung der Proben künstlerisch (musikalisch) zuständig sind, entsteht in aller Regel ein höherer Aufwand für die Vorbereitung der Probe. SONART empfiehlt, diesen Mehraufwand zusätzlich mit einer Pauschale in der Höhe von **10 %** des Honorars zu vergüten.

Dasselbe gilt für besondere Bühnenperformances sowie komplexe elektronische und multimediale Effekte.

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a, 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.4.3 Tonaufnahmen (Session-Musiker*innen)

Werden Musiker*innen für das Einspielen von Tonaufnahmen engagiert, empfiehlt SONART den folgenden Honoraransatz:

Honoraransatz Tonaufnahme T

Tagespauschale, inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Honorarempfehlung pro Person:

FairPay: **Fr. 800.–**

MinimumPay: **Fr. 600.–**

Fällt im Vorfeld von Tonaufnahmen Vorbereitungszeit an (Probenarbeit, Einstudieren des Repertoires), empfiehlt SONART, für den ersten Tag im Studio zusätzlich einmalig den Honoraransatz P für eine Probe zu verrechnen.

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a, 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z.B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Erläuterungen zum Honoraransatz T

Allgemeines

Es können auch höhere Honorare als die von SONART empfohlenen ausgehandelt werden.

Rechteübertragung (Leistungsschutzrechte)

Die Darbietungen von ausübenden Musiker*innen (Interpret*innen) sind rechtlich geschützt. Damit Produzent*innen (Auftraggebende) die Tonaufnahmen nutzen können, müssen Nutzungsrechte von den Interpret*innen an die Produzent*innen übertragen werden. Diese Übertragung ist vertraglich festzuhalten. Ebenfalls festzuhalten ist die Abgeltung für die Rechteübertragung.

Von der Rechteübertragung ausgenommen bleiben die durch gesetzlich konzessionierte Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte. Das heisst, dass den Interpret*innen eine Vergütung zusteht, wenn die Aufnahme etwa im Radio oder TV gesendet wird. Voraussetzung für die Vergütung via Verwertungsgesellschaft ist eine Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM (vgl. Kapitel 3.2.2).

Mustervertrag

SONART stellt seinen Mitgliedern auf Anfrage einen Mustervertrag für Aufnahmesessions (Musiker*innenvertrag/Produktionsvertrag) zur Verfügung.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.5 Weitere Tätigkeiten

4.5.1 Kopist*innen

SONART empfiehlt, Kopist*innen nach Aufwand mit dem folgenden Honoraransatz zu vergüten:

Honoraransatz Kopist*innen KoP

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Stundensatz:

FairPay: **Fr. 100.–**

MinimumPay: **Fr. 80.–**

(s. auch 4.6 Pauschalen)

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Erläuterungen zum Honoraransatz KoP

Kopist*innen erstellen und layouten die Partitur und die gesamten Stimmenauszüge für die Interpret*innen. Während diese Arbeit früher von Hand auf Papier ausgeführt wurde, werden heute fast ausschliesslich entsprechende digitale Notationsprogramme verwendet. Nach wie vor ist es aber möglich, dass die Originalpartitur in Handschrift vorliegt. Oft werden Kopist*innen von Verlagen und nicht von den Komponist*innen selbst engagiert.

Häufig beziehen sich die Tätigkeiten eines*einer Kopist*in ausschliesslich auf das Korrekturlesen bereits vorhandener Stimmenauszüge oder auf das Digitalisieren handgeschriebener Partituren.

SONART empfiehlt, den Umfang/Aufwand eines Auftrags inkl. der Anzahl Korrekturen vorab genau zu definieren und idealerweise schriftlich festzuhalten.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

4.5.2 Expert*in für Podium, Jury und Coach

Wird die musikschaaffende Person als Expert*in an ein Podium, in eine Jury oder als Coach eingeladen, empfiehlt SONART die Vergütung nach **Pauschalen (s. 4.6 Pauschalen)** oder nach **Konzerthonorar (s.**

4.4.1 Konzerte).

4.6 Pauschalen

Musikschaffende leisten Arbeiten, die in den vorangehenden Honoraransätzen nicht abgebildet werden. Hier handelt es sich beispielsweise um Recherchen für Kompositions-, Projektentwicklungen, Management von Musik- und Multimediaprojekten, Konzeptarbeit, Ensemble- oder Bandworkshops, Residenzen, Kurse, Expertisen und ähnliches.

SONART empfiehlt – in Anlehnung an die Ansätze verschiedener Organisationen und gestützt auf kulturbranchenübliche Tagesansätze – die folgenden Pauschalentschädigungen. Darin eingeflossen sind zudem Pauschalansätze aus vergleichbaren Kulturinstitutionen sowie aus dem Kultur- und Bildungsbereich.

inkl. Sozialversicherungsbeiträge

Zeiteinheit	FairPay	MinimumPay
Stunde	Fr. 100.–	Fr. 80.–
Tag	Fr. 800.–	Fr. 600.–
Woche	Fr. 2500.–	Fr. 1800.–

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, UV, KTG: 12 % des Erwerbseinkommens), allfällige Beiträge an die 2. Säule (z. B. Pensionskasse und/oder Säule 3a: 4–8 % des Erwerbseinkommens) sowie weitere Versicherungsprämien (z. B. für die Haftpflicht) und der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr (8.33 % des Erwerbseinkommens) sind in den Honoraren inbegriffen, da Selbständigerwerbende diese selbst abrechnen.

Bei den Prozentangaben handelt es sich um Überschlagsgrössen, da die Beiträge je nach Jahreseinkommen, Wohnort und Pensionskassen- bzw. Versicherungslösung variieren. Weitere Informationen inkl. einer Beispielrechnung bei selbständiger Erwerbstätigkeit gibt es unter diesem [Link](#).

Wann welche Zeiteinheit gewählt wird, hängt vom jeweiligen Projekt ab. SONART empfiehlt, bereits bei der Budgetierung zu überlegen, in welcher Zeiteinheit die beteiligten Personen jeweils arbeiten. Dies kann je nach Beschäftigungsfeld variieren.

Auftraggeber*innen und Berufsmusiker*innen betrachten wir als Partner*innen – denn letztlich profitieren beide Seiten vom gemeinsamen kulturellen Engagement und dem wirtschaftlichen Risiko, das sie auf sich nehmen. Auch auf politischer Ebene gibt es gemeinsame Interessen. Dennoch haben alle Musiker*innen das Recht, akzeptable Honorare einzufordern und auf Grundlage der Empfehlungen darüber zu verhandeln.

5

ARBEITS-, SOZIAL-
VERSICHERUNGS-
UND STEUERRECHTLICHE
ASPEKTE

Nachfolgend werden wichtige Aspekte in Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit aufgeführt. Im Anschluss folgen Informationen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie von uns empfohlene Versicherungen für Selbständigerwerbende. Abschliessend führen wir einige Infos bezüglich Buchhaltung und Steuern auf.

Ein ausführlicher Leitfaden zu sozialversicherungsrechtlichen Aspekten ist auf der Website von Suisseculture Sociale zu finden: www.suisseculturesociale.ch

5.1 Selbständig erwerbend oder unselbständig erwerbend? Zentrale Unterscheidung im Sozialversicherungsrecht

In der Schweiz wird aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit unterschieden.

Als unselbständig erwerbend gelten in der Regel alle, die von Arbeitgebenden (befristet oder unbefristet) mit einem Arbeitsvertrag angestellt sind und Lohn beziehen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist der*die Arbeitgeber*in für die Anmeldung der Arbeitnehmenden bei den entsprechenden Sozialversicherungen zuständig. Die Arbeitgebenden ziehen die Beiträge der Arbeitnehmenden an die Sozialversicherungen vom Bruttolohn ab und überweisen sie – zusammen mit dem Anteil der Arbeitgebenden – an die zuständige Sozialversicherung.

Als selbständig erwerbend gelten allgemein Personen,

- die unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Die Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit setzt die vorherige Selbstanmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons voraus. Die zuständige AHV-Ausgleichskasse prüft, ob insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind (keine abschliessende Aufzählung):

- Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- Tragen des finanziellen Risikos
- Tätigen von Investitionen in Form von Kapital und Arbeit
- Freiheit in der Wahl der Betriebsorganisation (Rechtsform, Arbeitsort, Arbeitszeiten usw.)
- Erhalt von Aufträgen verschiedener Auftraggebender

Nur Personen, die von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für ihre Erwerbstätigkeit als selbständig erwerbend anerkannt sind, können – basierend auf dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit – Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Selbständigerwerbende haben für die Beiträge an die Sozialversicherungen vollumfänglich selbst aufzukommen.

Ob eine Person selbständig erwerbend oder unselbständig erwerbend ist, beurteilt die AHV-Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist möglich, dass dieselbe Person für eine Tätigkeit als selbständig erwerbend, für eine andere Tätigkeit als unselbständig erwerbend gilt.

In der Musik sind sogenannte hybride Arbeitsformen verbreitet. Das heisst, dass viele Musikschaaffende einer selbständigen als auch einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

5.2 Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sichern eine Altersrente sowie ein Ersatzeinkommen bei Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. Der prozentuale Anteil der Versicherungsbeiträge ist abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens.

5.2.1 Abgaben für Honorare aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten.

Die Abgaben für die 1. Säule (staatliche Vorsorge) – bestehend aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) – sowie für die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienausgleichskasse (FAK) sind obligatorisch. Wer Erwerbseinkommen nicht deklariert oder unterschlägt, macht sich strafbar. Die Beiträge werden jeweils von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse im Voraus viermal jährlich als Akonto-Rechnungen eingefordert. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Abgaben ist die Selbsteinschätzung der erwerbstätigen Person über die geschätzte Höhe Ihres Nettoeinkommens im entsprechenden Kalenderjahr. Nach Einreichung der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr legt die Ausgleichskasse den definitiven Beitrag für diesen Zeitraum fest. Zu viel einbezahlte Beiträge werden rückvergütet, zu tief deklarierte nachverrechnet.

Beiträge für die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Pensionskasse) sind für Selbständigerwerbende freiwillig. Mitglieder von SONART haben die Möglichkeit, sich mit einer Verbandslösung eine berufliche Vorsorge aufzubauen, und zwar über die Pensionskasse Musik & Bildung oder CAST. Mitglieder aus den Bereichen Film- und Medienkomposition sind teilweise auch der Vorsorgestiftung Film und Audiovision vfa angeschlossen. Beide Pensionskassen sind Teil des «Netzwerks Vorsorge Kultur» und versichern alle Einkommen ab dem ersten Franken.

Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie müssen sich selbst auf eigene Kosten gegen Erwerbsausfall infolge von Unfall oder Krankheit absichern.

Bei Erwerbs- und anderen Einkommen im Ausland, die jemand mit Wohn- bzw. Steuersitz in der Schweiz erzielt, empfiehlt es sich, bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuklären, wie die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen sind. Mit Mitgliedsstaaten der EU und EFTA z. B. bestehen bilaterale Abkommen, sodass die Sozialversicherungsbeiträge nur in einem der beiden Staaten (Schweiz oder ausländischer Staat) zu entrichten sind.

5.2.2 Abgaben auf Löhne aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Anstellungsverhältnis)

Bei unselbständiger Tätigkeit rechnet der*die Arbeitgeber*in die Sozialversicherungsbeiträge jeweils direkt mit der AHV-Ausgleichskasse ab. Die eine Hälfte der Beiträge ist von der angestellten Person zu tragen und wird direkt vom Lohn abgezogen. Die andere Hälfte gilt nicht als Lohnbestandteil; für diese kommt der*die Arbeitgeber*in auf.

Welche Abzüge dabei vorgenommen werden, hängt vom Anstellungsverhältnis bzw. vom jeweiligen Anstellungsvertrag ab. Nebst den Abzügen für die 1. Säule (AHV/IV), die EO und die Familienausgleichskasse müssen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) und an die Berufsunfallversicherung (BU) geleistet werden. Arbeitet eine angestellte Person durchschnittlich mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem*einer Arbeitgeber*in, sind Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung zu leisten. Überschreiten die Dauer des Anstellungsverhältnisses und der Jahresverdienst pro Arbeitnehmer*in das jeweils gültige sogenannte BVG-Minimum, kommen obligatorische Abgaben an die 2. Säule hinzu. Angestellte, deren Lohn oder Löhne das BVG-Minimum nicht erreichen, können diese dennoch freiwillig in der 2. Säule versichern lassen.

5.3 Versicherungen für Selbständigerwerbende

Um sich bei einer selbständigen Tätigkeit ausreichend gegen Risiken abzusichern, empfiehlt SONART, sich insbesondere über folgende Versicherungen zu informieren und diese gegebenenfalls abzuschliessen:

5.3.1 Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist freiwillig. Sie deckt die Kosten bei Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit entstanden sind.

5.3.2 Unfall und Krankentaggeld

Die Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) deckt unter anderem Heilungskosten (Kosten für medizinische Behandlungen) sowie den Einkommensausfall (Taggelder) infolge von Berufs- und Nichtberufsunfällen oder Berufskrankheiten.

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Unter Arbeitnehmenden werden Personen verstanden, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Wer für einen Arbeitgebenden mindestens 8 Stunden pro Woche tätig ist, ist zudem auch gegen Nichtberufsunfälle (Unfälle während der Freizeit) versichert.

Für Selbständigerwerbende hingegen ist der Abschluss einer Unfallversicherung freiwillig. Selbständigerwerbende, die insbesondere den Einkommensausfall infolge eines Unfalls (Taggelder) versichern wollen, müssen eine entsprechende Versicherung selbst abschliessen.

Für die freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG wird derzeit ein relativ hohes Mindesteinkommen verlangt. Die Versicherer können in begründeten Fällen den Abschluss der Versicherung ablehnen.

Personen, die über keine volle Deckung des Unfallrisikos respektive über keine Versicherung für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle gemäss UVG verfügen, müssen die Unfalldeckung in die Krankenversicherung einschliessen (Grundversicherung mit Unfalldeckung nach Krankenversicherungsgesetz KVG). Die Krankenversicherung übernimmt nur die Heilungskosten, nicht aber den allfälligen Einkommensausfall infolge eines Unfalls.

Es ist auch möglich, eine «private» Unfalltaggeldversicherung abzuschliessen (z. B. Unfalltaggeld nach Versicherungsvertragsgesetz VVG), beispielsweise in Kombination mit einer Krankentaggeldversicherung. Die Unfalltaggeldversicherung nach VVG deckt den Erwerbsausfall aufgrund eines Unfalls. Der Versicherungsschutz einer solchen privaten Unfalltaggeldversicherung ist in aller Regel weniger umfassend als derjenige einer Unfallversicherung nach UVG.

Die Krankentaggeldversicherung wiederum deckt den Einkommensausfall bei Krankheit. Sie ist für Selbständigerwerbende ebenfalls freiwillig.

5.4 Buchhaltung & Steuern

Selbständigerwerbende sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen und steuerrelevante Belege ihrer beruflichen Einnahmen und Ausgaben während zehn Jahren aufzubewahren. Insbesondere bei der Besteuerung von Projektgeldern, Preisen und Stipendien ist Vorsicht geboten. Auf der SONART-Website finden sich verschiedene Informationen dazu. Unabhängig von einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit empfiehlt SONART, bei Unklarheiten jeweils eine*n Steuerexpert*in zu konsultieren.

*SONART-Mitglieder haben die Möglichkeit, verschiedene Versicherungsangebote zu vergünstigten Preisen über die Versicherungspartner*innen von SONART zu beziehen.*

Zudem bietet SONART Workshops zu den Themen «Buchhaltung & Selbständigkeit» sowie «Soziale Vorsorge für Musikschaufende» an. Weitere Informationen unter www.sonart.swiss.

6

REISE-, VERPFLEGUNGS- UND ÜBERNACHTUNGS- KOSTEN

Spesen für Reisen, Verpflegung, Übernachtung oder für andere Auslagen sind zusätzlich zum Honorar zu entschädigen. Die Spesenentschädigung ist vorab zu vereinbaren, idealerweise schriftlich. Spesen können entweder pauschal oder nach effektiven Auslagen – gegen Vorlage der Quittungen – vergütet werden. Zu beachten ist auch, dass Material wie etwa das Mitbringen einer Backline ebenfalls zu den Spesen zählt.

7

GUTE ZUSAMMENARBEIT MIT VERTRAGSPART- NER*INNEN

Ein respektvoller Umgang zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden ist die Basis für eine gute Zusammenarbeit. Die vorliegenden Honorarempfehlungen verstehen sich als Orientierungshilfe für beide Seiten. Letztlich sind Honorare aber immer Verhandlungssache. Erst das Bewusstsein dafür schafft Verständnis und ist damit eine wichtige Voraussetzung für jede*n Musikschafter*in, für sich und ihre*seine Leistung ein angemessenes Honorar zu verlangen. Hier noch einige Tipps für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit:

Tipps für Verhandlungen mit Auftraggeber*innen:

- Sich im Verhandlungsgespräch ausreichend über den Anlass respektive den Auftrag informieren. Hilfreich für eine Kosteneinschätzung ist ein Budget, das die zu leistenden zeitlichen und finanziellen Aufwände umfasst.
- Die Honorarempfehlungen gut zu kennen und zu verstehen, ist als Argumentationsgrundlage für die Honorarverhandlungen von Vorteil.
- Selbstbewusst in die Verhandlung gehen: Nichts oder von Anfang an zu wenig zu fordern, mindert den Wert der Tätigkeit und schwächt darüber hinaus die Position der Berufskolleg*innen.
- Die vereinbarte Vergütung immer schriftlich bestätigen lassen. Idealerweise einen Vertrag aufsetzen, den beide Vertragsparteien unterschreiben.

SONART veranstaltet Workshops zum Thema Musik & Verträge. Zudem können sich Mitglieder mit spezifischen Fragen zum Musikrecht an die Geschäftsstelle von SONART wenden.

8

ICH MANAGE MICH SELBST –
ANFORDERUNGEN UND
HERAUSFORDERUNGEN FÜR
MUSIKSCHAFFENDE VON HEUTE

Musikschaaffende sind mit einer Vielzahl an beruflichen Herausforderungen konfrontiert. Zum eigentlichen Kerngeschäft – dem Erschaffen und Interpretieren von Werken, dem Proben und Üben – kommen häufig vielerlei andere Tätigkeiten wie Selbstvermarktung und Administration hinzu. Das erfordert einen ständigen Spagat zwischen Kreativarbeit und unternehmerischen Aufgaben. Musik als Beruf erfordert auch die Entwicklung und Weiterentwicklung unternehmerischer Fähigkeiten. Musikschaaffende sollen wissen, wo und wie sie ihr Publikum und ihre Auftraggebenden finden.

Für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Netzwerkpflege

Ein gutes Netzwerk ist das Kapital eines*einer Musiker*in. Persönliche Kontakte sind dabei besonders wertvoll. So können einerseits neue Aufträge oder Engagements akquiriert werden, andererseits wird der Austausch von Know-how ermöglicht. Dazu eignen sich sowohl Netzwerkveranstaltungen und Branchenanlässe als auch Live-Konzerte.

Gute Kenntnisse des relevanten Markts

- Neue Engagements und Aufträge zu akquirieren, erfordert fundierte Kenntnisse der nationalen und internationalen Musikszene.
- Die richtigen Geschäftspartner*innen zu finden, setzt ein gutes Verständnis ihrer Tätigkeitsfelder, Interessen und Geschäftsmodelle voraus.

Kommunikation

Regelmässig über aktuelle Aktivitäten zu berichten – sei es in den sozialen Medien, in Newslettern, auf der Website oder in anderer Form – ist unerlässlich. Auf diese Weise wird der Kontakt zum Publikum, zu den Fans und zur Musikszene insgesamt gepflegt.

Kulturförderung

Damit Projekte realisiert – und insbesondere finanziert – werden können, sind fundierte Kenntnisse der Kulturförderlandschaft notwendig. In der Schweiz existiert neben den Fördermassnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinde/Städte) eine Vielzahl privater Stiftungen, die kulturelle Projekte finanziell unterstützen. Die Website kulturforderung.ch bietet eine gute Übersicht dazu.

Weil Musikschaaffende oft nicht alle oben genannten Tätigkeitsfelder gleich gut selbst abdecken können – kann es sinnvoll sein, gezielt externe Hilfe oder Expertise von aussen zu holen.

SONART bietet diverse Weiterbildungskurse und Workshops zum Thema Selbstvermarktung an. Weitere Informationen unter www.sonart.swiss

KONTAKT- INFORMATIONEN

SONART – Musikschaffende Schweiz
Berufsverband der freischaffenden Musiker*innen in der Schweiz

Hauptbüro Zürich:

SONART – Musikschaffende Schweiz
Konradstrasse 61
8005 Zürich
T: 031 511 52 60
info@sonart.swiss

Büro Westschweiz:

SONART – Association Suisse de Musique
Avenue du Grammont 11B
1007 Lausanne
T: 031 511 52 70
lausanne@sonart.swiss

Hinweis: Die Honorarempfehlungen von SONART sind in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar. Massgebend ist die deutsche Fassung.

Impressum

© 2025 SONART – Musikschaffende Schweiz

Fachlektorat Sozialversicherungsrecht: Philippe Sablonier
Lektorat: Sonja Winkler

Publiziert am
14.05.2025

Copyright
SONART – Musikschaffende Schweiz